

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

KONSCHA Engineering GmbH, nachfolgend nur noch KONSCHA genannt, ist ein Ingenieurbüro und Projektpartner für Technik, Entwicklung und Konstruktion mit einem Dienstleistungsspektrum im Bereich Arbeitnehmerüberlassung, Werk-, Dienst- und Entwicklungsverträge sowie Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitsvermittlung.

Für alle in diesen Tätigkeitsfeldern mit Unternehmen geschlossenen Verträgen gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### Grundsätze

1. Sämtliche Verträge bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für etwaige Zusatz- und Nebenvereinbarungen.

Im Übrigen gelten grundsätzlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen von KONSCHA.

Konkurrierende Bedingungen des Vertragspartners von KONSCHA werden nicht Bestandteil des Vertrages.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils aktuellen Stundensätze von KONSCHA.

Preise gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Sämtliche Rechnungen von KONSCHA sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar. Wird die Rechnung vom Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Vertragspartner in Verzug.

Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges bleibt unberührt.

Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

4. Soweit dem Vertragspartner Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen überlassen werden, verbleiben die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt bei KONSCHA.

Die Unterlagen dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung durch KONSCHA Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Kommt der Vertragspartner Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von Unterlagen, Informationen oder Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen eigenen Lasten.

Eine Behinderungsanzeige von KONSCHA ist nicht erforderlich.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche zwischen dem Vertragspartner und KONSCHA ist ausschließlich Remscheid.

Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

KONSCHA bleibt jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht in der Bundesrepublik Deutschland anzurufen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7. Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

### **I. Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

1. KONSCHA versichert, über die nach § 1 Abs. 1 AÜG erforderliche Erlaubnis des zuständigen Landesarbeitsamts zur Arbeitnehmerüberlassung zu verfügen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den überlassenen Arbeitnehmer in die beabsichtigte Tätigkeit sowie sämtliche für den Betrieb maßgeblichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie betriebliche Ordnung einzuweisen.

Ferner überwacht der Vertragspartner die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Arbeitszeitvorschriften.

Werden im Betrieb des Vertragspartners die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, können die überlassenen Arbeitnehmer die Arbeit verweigern, ohne dass der Anspruch auf die vertragliche Vergütung untergeht.

3. Wird der Betrieb des Vertragspartners bestreikt, besteht keine Verpflichtung zur Überlassung von Arbeitnehmern.

4. Eine Gewähr besteht nicht für die Arbeiten der überlassenen Arbeitnehmer, sondern nur für die sorgfältige Auswahl. Auch insoweit wird Gewähr geleistet nur durch Nachbesserung.

Es besteht kein Anspruch auf Überlassung namentlich bestimmter Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmer dürfen nur für die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden.

Hält der Vertragspartner einen Arbeitnehmer für ungeeignet, ist KONSCHA umgehend zu informieren.

Sollte KONSCHA einen Arbeitnehmer zurückholen, ohne dass ein adäquater Ersatz gestellt werden kann, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

5. Der Vertragspartner besitzt für die Dauer der Überlassung gegenüber dem Arbeitnehmer das Weisungsrecht. Der Auftraggeber darf jedoch keine Weisungen erteilen, die in die Vertragsbeziehung der überlassenen Arbeitskräfte zu KONSCHA eingreifen würden. Daneben bleibt das Weisungsrecht von KONSCHA aufrecht. Im Falle widersprüchlicher Weisungen geht das Weisungsrecht von KONSCHA vor.

6. Dem überlassenden Unternehmen stehen nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Anhang 1 § 11 Abschnitt 7 *Sonstige Vorschriften über das Leiharbeitsverhältnis* sämtliche patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen aus der Tätigkeit der überlassenen Arbeitnehmer zu. Ebenso für verwertete technische Verbesserungsvorschläge.

7. Die Stunden werden von KONSCHA jeweils zweimal monatlich auf der Basis von Arbeitszeitchweisen des überlassenen Mitarbeiters abgerechnet.

Stand: September/2018

8. Die vereinbarten Stundensätze beziehen sich jeweils nur auf den Einsatz beim Vertragspartner.

Veranlasst der Vertragspartner Dienstreisen, hat dieser auch Reisezeiten mit dem vereinbarten Stundensatz zu tragen, ebenso die entstehenden zusätzlichen Aufwendungen.

9. Arbeitnehmerüberlassungsverträge können von jeder Seite binnen einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Kündigungen berechtigt.

Ebenso wenig besteht eine Berechtigung überlassener Mitarbeiter zum Inkasso.

10. Schließt ein Vertragspartner mit einem überlassenen Arbeitnehmer während der Dauer der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von 3 Monaten danach einen Arbeitsvertrag, so gilt dies als Private Arbeitsvermittlung und löst eine Provision nach den nachstehenden Bestimmungen aus.

Im Falle des Abschluss eines Arbeitsverhältnisses nach 3 Monaten einer beendeter Arbeitnehmerüberlassung beträgt die Vermittlungsprovision 35 % des vereinbarten Jahresbruttogehaltes.

Das Honorar wird bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, das heißt mit Unterzeichnung des Vertrages, binnen acht Tagen fällig.

Der Vertragspartner verpflichtet sich insoweit zur Auskunft über das vereinbarte Jahresbruttogehalt mit dem Arbeitnehmer.

11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Er hat die Mitarbeiter von KONSCHA darüber hinaus vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderung in deren Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sein können, zu unterrichten sowie sie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der Auftraggeber hat die Mitarbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Er verpflichtet sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter von KONSCHA dem Arbeitsschutzrecht entsprechend durch den Betriebsarzt laufend betreut werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber. Bei einem Arbeitsunfall hat der Auftraggeber KONSCHA unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den überlassenen Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität schützen.

13. Der Auftraggeber wird seinen Informationspflichten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nachkommen und die überlassenen Mitarbeiter über zu besetzende Arbeitsplätze im Unternehmen des Auftraggebers sowie dessen verbundene Unternehmen durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter Stelle im Betrieb informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, den überlassenen Mitarbeitern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten unter den gleichen Bedingungen, wie vergleichbaren Arbeitnehmern in seinem Betrieb zu gewähren.

## **II. Arbeitsvermittlung**

1. Arbeitsvermittlung wird im Auftrag von Arbeitgebern, aber auch für Privatpersonen betrieben. Ein Auftrag liegt vor, sobald der Vertragspartner KONSCHA über den Arbeitskräftebedarf informiert/ der Arbeitnehmer über den Vermittlungswunsch äußert und KONSCHA den Vermittlungsauftrag bestätigt oder mit der Suche geeigneter Arbeitskräfte/Kunden beginnt.

KONSCHA übernimmt keine Gewähr, geeignet erscheinende Kunden/Arbeitnehmer zu finden.

KONSCHA übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der von den Arbeitnehmern gemachten Angaben bzgl. der beruflichen Qualifikation, Erfahrungen und geleisteten Tätigkeiten.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm zugänglich gemachten Daten der Arbeitnehmer vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

3. Kommt es aufgrund der Tätigkeit von KONSCHA zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Vertragspartner oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem Arbeitnehmer, ist der Provisionsanspruch entstanden und fällig.

Der Provisionsanspruch ist nicht davon berührt, ob der Arbeitnehmer die Tätigkeit auch aufnimmt.

Die Provision wird vertragsmäßig ausgehandelt und ist zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Die Vermittlung im Auftrag von Privatpersonen ist grundsätzlich kostenfrei.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, KONSCHA unmittelbar über den Vertragsabschluss und die vereinbarten Konditionen zu unterrichten und ggf. nachzuweisen.

Ist der Vertragspartner Kunde, so ist er auch zur Zahlung der vorstehend geregelten Provision verpflichtet, wenn er seinerseits den durch KONSCHA vermittelten Arbeitnehmer an Dritte vermittelt.

## **III. Werk-, Dienst- und Entwicklungsverträge**

1. Übernimmt KONSCHA die Ausführung von Planungs-, Ingenieur- und Konstruktionsarbeiten, werden diese in unseren technischen Büros und nach Bedarf auch in den Räumen des Vertragspartners durchgeführt.

Die Durchführung vereinbarter Arbeiten durch freie Mitarbeiter oder von Teilen davon bleibt vorbehalten.

KONSCHA verpflichtet sich, diese freien Mitarbeiter ggf. im gleichen Umfang an Geheimhaltungspflichten zu binden, wie sich KONSCHA gegenüber dem Vertragspartner hierzu verpflichtet.

2. KONSCHA gewährleistet, dass die Leistungen und ihre Ausführung den vertraglichen Bedingungen und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre nach Abnahme.

Im Falle etwaiger Mängel an Auftragsergebnissen leistet KONSCHA zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuerstellung.

Schlägt die Nachbesserung / Neuerstellung trotz mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen fehl, kann der Vertragspartner Minderung oder Rücktritt verlangen.

Bei geringfügigen Mängeln steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu. In diesem Fall hat der Vertragspartner lediglich das Recht, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

4. Schadensersatz gem. §§ 280 ff schuldet KONSCHA nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Die Haftung in Fällen der Gewährleistungspflicht ist begrenzt auf die Höhe der Auftragsumme.

Außerhalb der Gewährleistung haftet KONSCHA nur für typische bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden, soweit sie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind.

Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners, wie beispielsweise aus Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht oder deliktischer Haftung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des von KONSCHA oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen.

Die Haftung für die vorgenannten Fälle ist ebenfalls begrenzt auf die Höhe der Auftragsumme.

6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach Übergabe der Auftragsergebnisse, schriftlich die Abnahme zu erklären.

Erklärt der Vertragspartner trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme, kann KONSCHA ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern KONSCHA in der schriftlichen Fristsetzung darauf hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der Vertragspartner innerhalb einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.

Im Übrigen gilt eine Abnahme ferner als erfolgt, wenn der Vertragspartner beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen oder zur Ablieferung an Dritte freigibt.

7. Soweit und solange die von KONSCHA geschuldeten Leistungen infolge unabwendbarer Ereignisse nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet KONSCHA nicht für Verzögerungen. Zu den von KONSCHA nicht zu vertretenden Umständen gehören auch Ausfälle von Mitarbeitern und Sonderfachleuten.

Ein Recht des Vertragspartners zur Vertragskündigung besteht in solchen Fällen nur, soweit die Projektführung für ihn auch unter Berücksichtigung der Belange von KONSCHA unzumutbar ist.

8. Urheber- sowie sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und / oder im Zusammenhang hiermit gewonnene Know-hows stehen KONSCHA zu.

Wenn nicht anders vertraglich vereinbart stehen KONSCHA sämtliche patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindungen im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes aus der Tätigkeit der eingesetzten Arbeitnehmer zu. Der Vertragspartner kann gegenüber KONSCHA innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Kenntnis der Erfindung schriftlich erklären, dass er diese beschränkt oder unbeschränkt in Anspruch nehmen will.

Sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, tritt KONSCHA ihm die zustehenden Rechte ab, sofern die von KONSCHA an den Arbeitnehmer zu zahlende Vergütung von dem Vertragspartner übernommen wird.

Ebenso sind vom Vertragspartner für verwertete technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes zu zahlende Vergütungen an KONSCHA zu zahlen

9. Die vertraglichen Gegenstände sowie damit im Zusammenhang stehende Gegenstände, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder Vorrichtungen oder Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von KONSCHA.

Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, die Vertragsgegenstände entsprechend der vertraglichen Regelung zu nutzen.

10. Arbeitet KONSCHA nach Vorgaben des Vertragspartners, insbesondere bei der Konstruktion, Fertigung oder Montage, wird keine Haftung für etwaige Verletzungen von Schutzrechten übernommen.

KONSCHA wird insoweit Vorgaben des Vertragspartners nicht überprüfen.

11. KONSCHA ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn beim Vertragspartner eine Vermögensverschlechterung eintritt, die geeignet ist, die Forderung von KONSCHA und die vereinbarte Vergütung zu gefährden. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner vor Vertragsabschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.

KONSCHA verliert im Fall des Rücktritts nicht den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Ansprüche auf weitergehende Leistungen bestehen gegenüber KONSCHA dann nicht; ebenso keine Schadensersatzansprüche.

12. Bei Dienstleistungsverträgen erbringt KONSCHA für den Auftraggeber Dienstleistungen im Bereich Technik/Ingenieurdienstleistungen. Einzelheiten werden zwischen den Parteien schriftlich festgelegt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von KONSCHA zu unterstützen. Insbesondere wird er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-sphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind.

KONSCHA wird Mitwirkungspflichten und Leistungen, die der Auftraggeber zu erbringen oder bereitzustellen hat rechtzeitig anfordern.

### Liefer- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen und unter ausdrücklicher Ablehnung etwa entgegenstehender Einkaufsbedingungen.

#### I. Angebot

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Die zu den Angeboten gehörigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Soweit es nach einem Angebot unsererseits nicht zu einer Auftragserteilung kommt, behalten wir uns vor, das Angebot mit 2 % der Netto-Angebotssumme in Rechnung zu stellen.
3. An unsere Angebote halten wir uns 60 Tage gebunden. KONSCHA behält sich vor, Mehraufwendungen, welche bei Angebotserstellung im Projektauftrag ohne eigenverschulden

entstanden sind, mit einem max. Aufschlag von 10 % des Nettoangebotswertes zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Sollten die entstandenen Mehraufwendungen diesen Betrag überschreiten, wird KONSCHA dies frühzeitig anzeigen und ein Nachtragsangebot erstellen.

## II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten zum Selbstkostenpreis als Einwegverpackung.
3. Erfolgen Lieferungen nach Anweisungen, Zeichnungen, Vorlagen und sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns von allen Ansprüchen des Dritten sowie allen Ansprüchen, die infolge einer etwaigen Rechtsverteidigung entstehen, freizustellen.
4. Wurde Montage vereinbart und verzögert sich diese durch Verschulden des Bestellers, so hat dieser die Kosten für die Wartezeit und evtl. erforderliche nochmalige Anreise des Montagepersonals zu tragen.

## III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Sollten Änderungen, Abweichungen und Toleranzen in den Werkstücken entstehen, die bei der Angebotsabgabe nicht entstanden bzw. nicht zu erkennen waren, behalten wir uns eine entsprechende Preisberichtigung vor.
3. Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar. Wir können jedoch auch die Lieferung von sofortiger Zahlung abhängig machen. Wir gewähren keine Zahlung per Nachnahme, Zahlung in bar oder durch Scheck.

Bei Sondermaschinen und Anlagen der Zufuhr- und Handhabungstechnik erfolgt Zahlung netto Kasse 60 % bei Bestellung, 30 % nach erfolgtem Probelauf und gemeinsamer Abnahme bei uns oder spätestens 10 Tage nach Versandbereitschaftsmeldung und 10 % nach erfolgter Inbetriebnahme.

4. Wird die Rechnung vom Vertragspartner nicht binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, gerät der Vertragspartner in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges bleibt unberührt. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.
5. Über die Hereinnahme von Wechseln behalten wir uns vor, von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen.
6. Die Zurückhaltung der Zahlung oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn sie in ein kaufmännisches Kontokorrent aufgenommen worden sind.

7. Verschaffen wir dem Besteller die Mittel zur Kaufpreiszahlung dadurch, dass wir ihm einen von uns ausgestellten und von ihm angenommenen Wechsel indossieren (Scheck-Wechsel-Verfahren), so gilt die Kaufpreiszahlung erst als erfolgt, wenn die Wechsel eingelöst und unsere Wechselhaftung erloschen ist.

## IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen (z. B. Muster für die Einrichtung der bestellten Maschinen und Geräte), Geheimhaltungen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartigen Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

## V. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, und zwar dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Rücksendungen reisen ebenfalls auf Gefahr des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Geschäfts-



beziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige oder bedingte Forderungen und wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller i. S. von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware i. S. der Ziff. 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware i. S. der Ziff. 1.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Absätzen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Veräußerung von Ware, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Besteller auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
10. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

11. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, ggfs. den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
12. Bei Vereinbarung des Scheck-Wechsel-Verfahrens (III. Ziff. 7.) geht das Eigentum an der Ware erst auf den Besteller über, wenn der Wechsel eingelöst und unsere Wechselhaftung erloschen ist.

## VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt IX. 4. wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich durch uns nach billigem Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb 6 Monaten) seit dem Liefertag infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.  
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen in 12 Monaten, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes, bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind.  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzteillieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den uns durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch soweit sie durch verspätete Nachbesserung entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist. Ausgenommen hiervon ist das Recht des Bestellers auf Rücktritt gemäß Abschnitt IX. dieser Bedingungen.
9. Bei Lieferungen in das Ausland beschränkt sich unsere Gewährleistung zudem auf die Gestellung des Materials bzw. der notwendigen Ersatzteile sowie des zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten notwendigen Personals. Sonstige Kosten, also insbesondere Reise- und Übernachtungskosten o. Ä. sind vom Besteller zu übernehmen.

#### VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und IX. entsprechend.

#### IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen durch uns. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV. der Lieferbedingungen vor, und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnt, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzteillieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

#### X: Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Wenn wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

#### XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich Wuppertal bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, soweit die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes zulässig ist.

#### XII. Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.
2. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht wird vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.